Verordnung der Stadt Parsberg über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Stadt Parsberg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LstVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

(1) Wer Hunde mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind im Gemeindegebiet der Stadt Parsberg in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften sowie in Waldgebieten ständig an der Leine zu führen. Freilaufende Hunde dürfen sich außerhalb der in Satz 2 genannten Gebiete nur im einfluss- und Machtbereich des Hundehalters aufhalten.

- (2) Die Leine muss reißfest sein darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs.1 sind:
 - a) Blindenhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl. S 268).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

- 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
- 2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4 Inkraftreten, Geltungsdauer

- (1) die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Parsberg, den

3 1. 01. 22

Stadt Parsberg

Bauer

1. Bürgermeister

Bekannt machungsvermerk

Die vom Stadtrat Parsberg am 31.01.2022.beschlossene Hundehaltungsverordnung lag in der Zeit vom 18.02.2022 bis 07.03.2022 in der Stadtverwaltung in Parsberg , Bürgerbüro, Zimmer E.06, Alte Seer Straße 2 während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Anschlag wurde am 18.02.2022angeheftet und am 07.03.2022 abgenommen.

Parsberg, 17.02.2022

m Auftrag

Schmidmeier